

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 2.12.2006

Personalabbau und Umstrukturierungen rechtfertigen keine Altersdiskriminierung

Kann das Alter der Mitarbeiterin einer Bank, die dieser Bank als Bundesbedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist, als Begründung für eine massive Verschlechterung der Arbeitssituation - konkret die geplante Versetzung in einen unattraktiven „Entwicklungs- und Einsatzpool“ - herangezogen werden? Diese für viele ältere Dienstnehmer nicht nur im öffentlichen Dienst hochinteressante Frage bildete diesmal den Kern des ersten Fernsehfalles von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“.

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka stellte eingangs klar, dass für öffentlich Bedienstete, die einem ausgegliederten Unternehmen des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen und nunmehr in der Privatwirtschaft tätig sind, sowohl die Regelungen betreffend dienstrechtliche Versetzung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) als auch die Regelungen des betriebsverfassungsrechtlichen Versetzungsschutzes kumulativ anzuwenden sind. Die Nichteinhaltung der betriebsverfassungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Zustimmung des Betriebsrates) einer Versetzung bewirkt die Rechtsunwirksamkeit einer diesbezüglichen Versetzungsweisung. Zudem hätte die die Bundes-Gleichbehandlungskommission - Senat II beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, die für das Aufgreifen des Diskriminierungsvorwurfes zuständig sei, eine konkrete Überprüfung dahingehend einzuleiten gehabt, ob tatsächlich die jeweils ältesten Bediensteten von ihren Arbeitsplätzen abgezogen und einem Mitarbeiterpool zugewiesen hätten werden sollen.

Als Beamter habe man, so Kostelka weiter, das Recht, einen schriftlichen Bescheid der Dienstbehörde zu verlangen, in welchem die Versetzung BDG-konform begründet und ein konkreter neuer Arbeitsplatz beschrieben werde. Die Versetzung eines Beamten bloß aufgrund seines Alters sei ebenso unzulässig wie das Ausüben von Druck, indem dem Mitarbeiter als Alternative eine Herabsetzung der Dienstzeit auf 60 % sowie ein frühestmöglicher Pensionsantritt nahe gelegt werde. Dies stehe in klarem Widerspruch zu den Regelungen des BDG und sei ein eindeutiger Fall von Mobbing, der nicht akzeptiert werden könne.

Breitenfurt: „Niemandsländ“ schafft Probleme für Anrainer

Ein „Niemandsländ“ in Form zweier Zufahrtswege und eines Parkplatzes im Bereich einer Siedlung in Breitenfurt, NÖ, die früher nur im Sommer bewohnt war, macht den Anrainern seit geraumer Zeit Kopfzerbrechen. Ursprünglich gehörten diese einem Siedlerverein, der jedoch schon im Jahr 1994 von der Vereinsbehörde aufgelöst wurde, ohne dass über dessen Vermögen entschieden worden wäre. Die Folge: Niemand fühlt sich seither für die Erhaltung und Räumung der Wege zuständig. Da einige Häuser mittlerweile ganzjährig bewohnt werden, hat dies gerade im Winter bereits zu bedenklichen Situationen geführt, da etwa Einsatzfahrzeuge bei Schneelage nicht zu allen Wohnhäusern zufahren können.

Für Volksanwalt Dr. Kostelka, der die groteske Situation im zweiten Fernsehfall aufzeigte, hat die Vereinsbehörde durch die vorschnelle Auflösung des Siedlervereins gleichsam das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Gerade angesichts der Tatsache, dass die Zufahrtswege und der Parkplatz für Dritte wertlos seien, weil sie damit nichts anfangen könnten, sei es bedauerlich, dass die Behörde bis heute keine grundsätzliche Lösung unter Einbeziehung aller Anrainer gefunden habe.

Gleichzeitig appellierte Dr. Kostelka deshalb auch an die Marktgemeinde Breitenfurt, helfend einzugreifen und eine zufriedenstellende Lösung nicht nur der Privatinitiative Einzelner zu überlassen, sondern aktiv mitzuarbeiten, damit das in Form zweier Zufahrtswege bestehende Vereinsvermögen endlich liquidiert und neuen Eigentümern übertragen werden kann. Sowohl der Vertreter der Vereinsbehörde als auch der Bürgermeister der Marktgemeinde Breitenfurt, die beide im Fernsehstudio anwesend waren, sagten dies zu.